HORNUNG VERPACKUNGEN

Erstes Gesetz zur Änderung des Verpackungsgesetzes

Vom 27. Januar 2021 - veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 08. Februar 2021

15µ 50µ

unter 15µ

Taschen mit einer Wandstärke unter 15µ sind **bedingt erlaubt.**

Kunststofftaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15µ, die aus Hygienegründen erforderlich sind oder als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung dient, sind von dem Verbot ausgenommen.

ab 15µ und unter 50µ

Taschen mit einer Wandstärke ab 15µ und unter 50µ sind **nicht erlaubt.**

Unabhängig davon, ob sie einen Tragegriff besitzen oder nicht.
Unabhängig davon, ob sie aus erdöl-basiertem, bio-basiertem oder bio-abbaubarem Kunststoff bestehen.

Ausnahme:
Tragetaschen, die in der Lieferkette bereits vor der Verkaufsstelle mit Waren befüllt wurden, sind von dem Verbot nicht betroffen.
Beispiel:
Äpfel, die in Einheiten von 2,5 kg in transparente Hemdchentaschen vorverpackt werden, bevor Sie in die Verkaufsstelle geliefert werden.

ab 50µ und darüber

Taschen mit einer Wandstärke von 50µ und darüber sind **ohne Einschränkung erlaubt.**

Haftungsausschluss:
*Mit diesem Schaubild möchten wir Sie sachlich informieren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um **keine rechtsverbindliche Beratung** handelt.*